

Thesen zum Referat

1. Die deutschen Grundrechte wirken auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung auf das deutsche Recht. Das gilt für das deutsche IPR ebenso wie für das deutsche materielle Recht und die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Konventionen. Deutsche Eingriffsnormen für Sachverhalte mit Auslandsberührung unterliegen einem im einzelnen herauszubildenden Grundrechtskollisionsrecht, das allerdings im familien- und erbrechtlichen Bereich der Bindung des Art. 1 III GG entspricht.
2. Zu den deutschen Grundrechten gehören nicht nur die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern auch die völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechte.
3. Ausländische Grundrechte können allenfalls im Wege der Sonderanknüpfung angewandt werden, im übrigen können sie über die Generalklauseln des ausländischen materiellen Rechts wirken, wenn und soweit dieses das vorsieht. Hierbei handelt es sich um einen rein privatrechtlichen Auslegungsvorgang.
4. Der Anwendung des an sich berufenen ausländischen Rechts stehen die deutschen Grundrechte entgegen, wenn
 - (a) die ausländische Norm gegen ein deutsches Grundrecht verstößt,
 - (b) das durch ihre Anwendung erzielte Ergebnis ohne Grundrechtsverstoß nicht denkbar ist und
 - (c, d) ein entsprechender Binnenbezug vorliegt.
 - ad a. Eine ausländische Norm verstößt gegen ein Grundrecht, wenn der deutsche Gesetzgeber eine solche Norm nicht in verfassungsmäßig unbedenklicher Weise erlassen könnte.
 - ad b. Die Ergebniskontrolle führt zur Verneinung eines Grundrechts (Menschenrechts-)verstoßes, wenn das durch die Anwendung der grundrechtswidrigen Norm im konkreten Fall erzielte Ergebnis durch eine grundrechtskonform weiterentwickelte Regelung ebenfalls erreicht werden könnte.
 - ad c. Bezugspunkt für die Ermittlung des Binnenbezugs ist der jeweilige Geltungsbereich des Grundrechts, bei europäischen Grundrechten also beispielsweise der Bezug zu den europäischen Rechts- und Gesellschaftsordnungen.
 - ad d. Bei der Konkretisierung des Binnenbezugs sind kulturelle und rechtliche Bindungen aller betroffenen Personen zu beachten.
5. Bei der Prüfung der Grundrechtsverletzung durch eine ausländische Entscheidung ist zusätzlich eine Abwägung zwischen dem verletzten Grundrecht einerseits und der grund- oder menschenrechtlich gebotenen Anerkennung andererseits vorzunehmen.